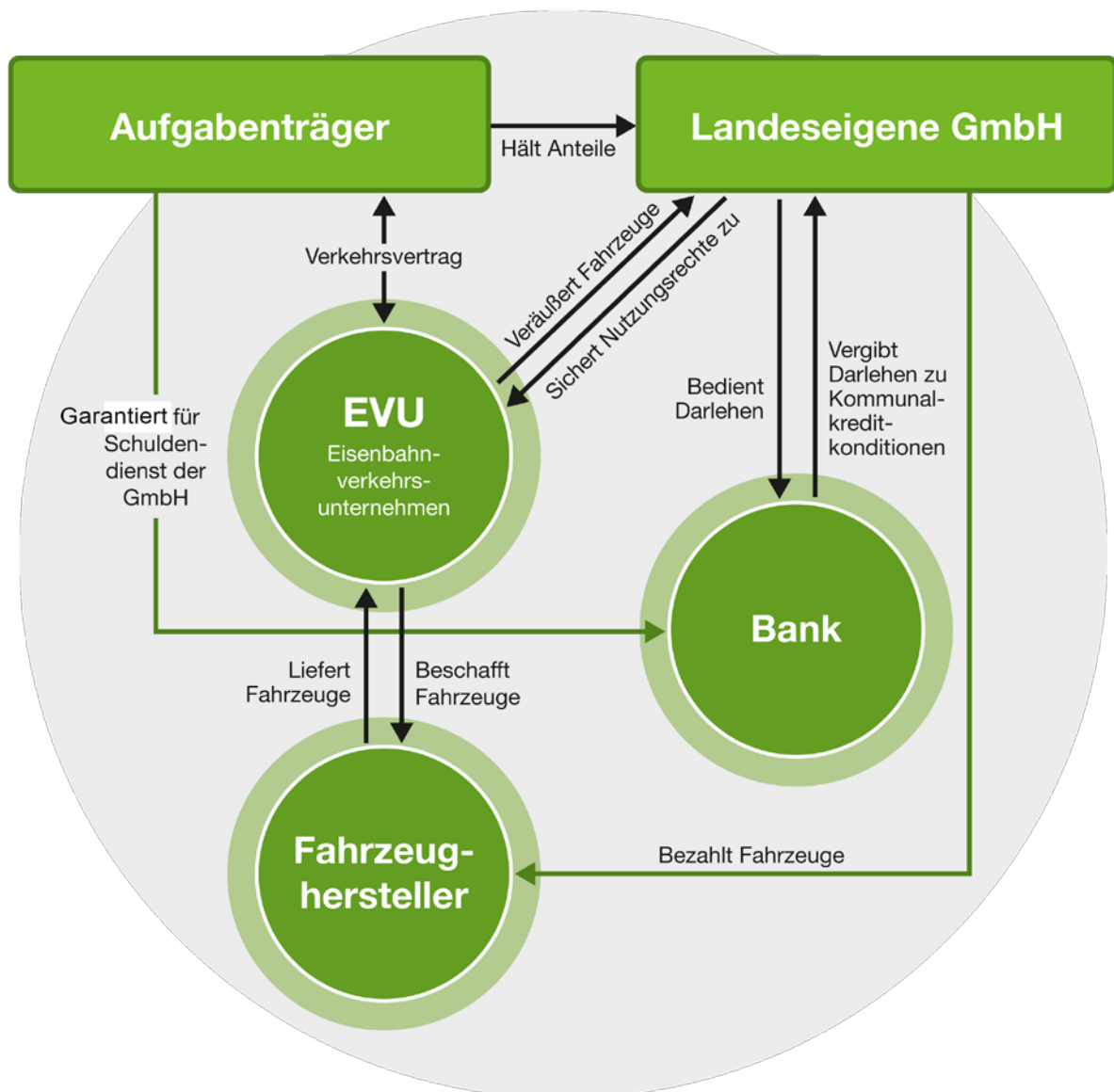


## **Beschreibung der Modelle zur Fahrzeugfinanzierungsunterstützung**

### **1. VRR**

Beim VRR-Modell (benannt nach dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr) wird im Rahmen einer „klassischen“ Ausschreibung (Verkehrsleistung wird ausgeschrieben, Beschaffung der Fahrzeuge ist Aufgabe der EVU) die Option angeboten, dass der Aufgabenträger bzw. eine Landesgesellschaft anschließend die Fahrzeuge vom EVU erwirbt und an diesen zurückvermietet. Das EVU erhält hierdurch die Finanzierungsbedingungen der Landesgesellschaft. Diese wiederum erhält günstige Finanzierungsbedingungen dadurch, dass das Land gegenüber der finanzierenden Bank den Kapitaldienst garantiert. Wird der Zuschlag an einen Bieter erteilt, der diese Option zieht, entsteht ein Fahrzeugpool für die Folgeausschreibung, da der Aufgabenträger/ die Landesgesellschaft Eigentum an den Fahrzeugen erwirbt und diese in einem Folge-Verkehrsvertrag (i.d.R. nach 15 Jahren) beistellt. Das Modell erfordert ein Qualitätscontrolling, da die Wartung nicht vom Land selbst wahrgenommen wird, die Fahrzeuge aber im Eigentum des Landes/ der Landesgesellschaft stehen.



## 2. Kapitaldienstgarantie (KDG)

Auch die Kapitaldienstgarantie wird – wie VRR – im Rahmen einer „klassischen“ Ausschreibung angeboten. Der Aufgabenträger bietet an, für den Zeitraum von 24 Jahren (bzw. den Abschreibungszeitraum der Fahrzeuge) für die Darlehenstilgung zur Fahrzeugfinanzierung einzustehen. Wird der Zuschlag an einen Bieter erteilt, der diese Option zieht, so muss dieser aus insolvenzrechtlichen Gründen eine Leasinggesellschaft mitbringen, die in Kauf- und Finanzierungsvertrag eintritt. Um die Wirkung des § 108 Abs. 1 Satz 2 InsO zur Insolvenzsicherung herbeizuführen, übereignet die Leasinggesellschaft das Eigentum an den Fahrzeugen sicherungshalber an die finanzierende Bank. Der Leasingvertrag bleibt auch bei

einem Wechsel des EVU in einem Folge-Verkehrsvertrag bestehen, der Bezug der Fahrzeuge vom Leasingunternehmen wird in der Folgeausschreibung vorgegeben. Damit entsteht auch hier eine Bindung an die Fahrzeuge für die Folgeausschreibung durch die Finanzierung, aber kein Landeseigentum. Das Modell erfordert ein Qualitätscontrolling, da die Wartung nicht vom Land selbst wahrgenommen wird, das Land aber an die Fahrzeuge gebunden ist.

